

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-749/23 – 1

Rechtssache C-749/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Okresní soud v Teplicích (Česká republika) (Bezirksgericht Teplice, Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. September 2023

Klägerin:

innogy Energie, s.r.o. (GmbH)

Beklagter:

QS

BESCHLUSS

Der Okresní soud v Teplicích (Bezirksgericht Teplice) hat durch Einzelrichterin ... [nicht übersetzt] in der Rechtssache

der Klägerin: **innogy Energie, s.r.o.**, ... [nicht übersetzt]

gegen

den Beklagten: **QS**, ... [nicht übersetzt]

auf Zahlung von 6 609,66 CZK

wie folgt entschieden:

DE

... [nicht übersetzt] Der Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um **Vorabentscheidung** über folgende Fragen ersucht:

- a. Läuft es Sinn und Zweck der Richtlinie 93/13/EWG zuwider, wenn deren Art. 3 in Verbindung mit Anhang Abs. 1 Buchst. e über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Verbindung mit Art. 5 über schriftliche Klauseln, die klar und verständlich abgefasst sind, und dem Effektivitätsgrundsatz nach Art. 7 dahin ausgelegt wird, dass eine Vertragsstrafe, die in einem Standardvertrag im Abschnitt Sonstige Bestimmungen auf Seite 1/2 (erste Seite des Vertrags) enthalten ist, obwohl (entgegen der üblichen Praxis bei Verbraucherverträgen) auf dieser „ersten“ Seite keine Angaben zur Identität der Parteien gemacht werden, hier inhaltlich nichts hinzugefügt und die Strafe in den Abschnitt „Sonstige Vereinbarungen“ aufgenommen wird, der als nicht erhebliche Bestimmung fungiert, als fester Teil des schriftlichen Vertrags zwischen dem Verbraucher und dem Versorger angesehen wird, da an den Verbraucher der Anspruch gestellt werden kann, von dieser Seite des Vertrags gebührend Kenntnis zu nehmen, wenn die zweite Seite des Vertrags (2/2), die tatsächlich ausgefüllt und unterschrieben wird, durch ihre Bezeichnung 2/2 einen ausreichenden Hinweis darauf enthält, dass es sich um die zweite Seite des Vertrags handelt?
- b. Stehen Sinn und Zweck der Richtlinie 93/13/EWG dem entgegen, dass ihr Art. 3 in Verbindung mit Anhang Abs. 1 Buchst. e und/oder Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin ausgelegt wird, dass es im Fall der Beendigung eines auf bestimmte Zeit zu einem festen Preis abgeschlossenen Stromlieferungsvertrags durch den Versorger wegen Verletzung einer Verpflichtung des Verbrauchers **nicht** auf die Höhe des tatsächlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Verlusts ankommt, den der Versorger infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags mit dem Verbraucher erlitten hat?

... [nicht übersetzt]

Begründung:

A) Gegenstand des Verfahrens

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Zahlung von 6 609,66 CZK mit der Begründung, dass der Beklagte auf der Grundlage eines kombinierten Stromlieferungsvertrags an der Verbrauchsstelle ... [nicht übersetzt] Strom für den Hausgebrauch entnommen und sich verpflichtet habe, den vereinbarten Preis für den gelieferten Strom zu zahlen. Der Vertrag wurde auf bestimmte Zeit geschlossen, und es wurde ein Produkt ausgehandelt, das einen bestimmten

Strompreis für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert (für die Grundlaufzeit des Vertrags und für den anschließenden Zeitraum /Verlängerung/ wird festgelegt, wie der Preis ermittelt wird), was im Gegensatz zu Verträgen mit unbestimmter Laufzeit einen niedrigeren Preis pro Einheit für den Strom darstellt. Die Klägerin sichert diesen Vorteil mit einer Vertragsstrafe ab, mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung des Kunden zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags für den vereinbarten Zeitraum eingehalten wird. Diese Vertragsstrafe stellt zugleich einen pauschalen Ausgleich für den Schaden dar, der der Klägerin durch eine Nichtabnahme des für den Kunden vertraglich vereinbarten Stroms entstehen kann, da die Klägerin bei Verträgen mit fester Laufzeit für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Vertrags auf den volatilen Großhandelsmärkten für Strom für den Kunden im Voraus auf der Grundlage des sogenannten vernünftigerweise vorhersehbaren Verbrauchs einkauft. Mit der Begründung, der Beklagte habe seine Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Zahlung des Strompreises verletzt, hat die Klägerin am 11. September 2020 im Einklang mit dem Energiegesetz die Stromlieferung beendet und ist mit Schreiben vom 23. September 2020 vom Vertrag zurückgetreten. Im Zusammenhang mit diesem Rücktritt stellte die Klägerin dem Beklagten gemäß dem befristeten Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 8 800 CZK in Rechnung, wobei die Rechnung am 13. September 2020 ausgestellt wurde und am 23. September 2020 zu zahlen war. Für jeden Monat wird eine Vertragsstrafe von 400 CZK fällig, [und zwar] vom 11. September 2020 bis 24. Juli 2022, d. h. für 22 Monate, in Höhe von insgesamt 8 800 CZK. Der Beklagte hat eine Teilzahlung in Höhe von 2 190,34 CZK geleistet, so dass sich die Restschuld des Beklagten auf den eingeklagten Betrag beläuft.

Der Beklagte hat sich zur Klage nicht eingelassen.

Der Beklagte erschien ohne Entschuldigung nicht zur anberaumten mündlichen Verhandlung, und das Gericht führte das Verfahren gemäß der Zivilprozessordnung in seiner Abwesenheit durch, indem es Urkundenbeweise aus der Akte einsah und der Klägerin (ihrem Prozessbevollmächtigten) mitteilte, dass das Gericht in Anbetracht der Stellung des Beklagten als Verbraucher Zweifel an der Vereinbarkeit der Vertragsstrafe mit den Verbraucherschutzvorschriften der Union habe. Die Klägerin hat sich zu diesem Vorgehen nicht geäußert.

Das Gericht hat aufgrund der vorgelegten Beweise den folgenden Teilsachverhalt festgestellt:

Aus dem Vertrag über kombinierte Stromlieferdienstleistungen vom 24. Januar 2020, der zwischen der Klägerin und dem Beklagten als Verbraucher abgeschlossen wurde, stellt das Gericht fest, dass es sich um einen vordruckten Formularvertrag der Klägerin handelt, der ausschließlich auf Seite 2/2 inhaltlich ausgefüllt und unterschrieben ist. Die Klägerin hat sich durch diesen Vertrag mit Wirkung vom 24. Januar 2020 verpflichtet, die Entnahme von Strom an der Verbrauchsstelle ... [nicht übersetzt] zuzulassen, und der Beklagte hat sich verpflichtet, den Kaufpreis für den verbrauchten Strom gemäß der geltenden Preisliste zu zahlen. Es wurden Vorauszahlungen in Höhe von 1 200 CZK pro

Monat vereinbart, wobei es sich bei dem Produkt um den Netztarif STANDARD DO2d handelt und der geplante Verbrauch 1,8 MWh/Jahr beträgt. Auf der mit 1/2 gekennzeichneten Seite des Vertrags ist unter dem Abschnitt **Vertragsabschluss und Vertragsdauer** angegeben, dass der Vertrag für eine feste Laufzeit von 30 Monaten („Grundlaufzeit“) abgeschlossen wird und während dieser Zeit nicht vorzeitig gekündigt werden kann.

Die streitige Regelung findet sich im Abschnitt **Sonstige Vereinbarungen**, in dem festgelegt ist, dass der Kunde verpflichtet ist, innogy unverzüglich die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen (damit diese mit der Lieferung auf der Grundlage des geschlossenen Vertrags beginnen kann), insbesondere keine rechtlichen oder sonstigen Handlungen vorzunehmen, die die Erfüllung dieser Verpflichtung verhindern (einschließlich der Durchführung eines Versorgerwechsels), mit Ausnahme derjenigen, zu denen er gesetzlich berechtigt ist. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der Kunde verpflichtet, innogy eine Strafe in Höhe von 3 000 CZK für die Kategorie Haushalt und 10 000 CZK für die Kategorie Gewerbe zu zahlen. Die gleiche Strafe hat der Kunde zu zahlen, der innogy durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung in die Irre führt und entgegen dem angegebenen Grund für den Vertragsabschluss den Vertrag mit einem anderen Versorger an derselben Verbrauchsstelle fortführt. Wenn der Kunde ohne Zustimmung von innogy eine rechtserhebliche Willenserklärung abgibt (unabhängig davon, ob sie gegenüber innogy abgegeben und/oder zugestellt wurde, ob sie verspätet abgegeben wurde oder ob sie mit Mängeln behaftet ist, und unabhängig davon, wie und durch wen der Vertrag/die Lieferung nachträglich beendet wird), die auf die vorzeitige Beendigung eines befristeten Vertrags und/oder die Belieferung durch innogy (in ihrer Funktion als Verrechnungsstelle mit dem Marktbetreiber) auf der Grundlage eines solchen Vertrags gerichtet ist (als solche Willensäußerung gilt auch eine Vollmacht zum Versorgerwechsel oder eine verspätete Zustellung einer fristgerechten Kündigung eines befristeten Vertrags; ein bloßer Vorschlag zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags durch Vereinbarung gilt dagegen nicht als eine solche Willensäußerung) und/oder der Kunde wiederholt (d. h. zwei- oder mehrmalig) gegen eine Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag verstößt (unabhängig davon, ob es sich um gleiche oder unterschiedliche Verpflichtungen handelt und ob es in der Folge zu einer einseitigen Kündigung des Vertrags durch innogy kommt) und/oder der Kunde durch sein Verhalten eine Unmöglichkeit der Lieferung verursacht, ist innogy berechtigt, dem Kunden für jeden angefangenen Kalendermonat, der auf den Zeitpunkt der Kündigung oder Unterbrechung der Belieferung durch innogy infolge des vorgenannten Verhaltens des Kunden folgt, bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) eine Vertragsstrafe einschließlich des Ersatzes des innogy durch die Nichtabnahme des vertragsgemäßen Stroms entstandenen Schadens in Höhe von 400 CZK für die Kategorie Haushalt und 2 000 CZK für die Kategorie Gewerbe in Rechnung zu stellen. Im Fall eines Kunden mit dem Netztarif D01d oder C01d gemäß der Preisliste werden die im vorstehenden Satz genannten Vertragsstrafen um die Hälfte gekürzt. Der Kunde zahlt an innogy eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 CZK für jeden einzelnen Fall des Verzugs mit einer Zahlung aus diesem Vertrag

von mehr als 10 Tagen. Der Kunde ist verpflichtet, die in Rechnung gestellte Vertragsstrafe innerhalb der für die Fälligkeit der Rechnung nach den AGB geltenden Frist zu zahlen. Handelt es sich bei der Vertragsstrafe um eine Vertragsstrafe für eine vertragswidrige vorzeitige Beendigung des Vertrags/der Lieferung, so ist der Kunde von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe wirksam befreit, wenn er die auf die vorzeitige Beendigung des Vertrags gerichtete Willenserklärung widerruft oder zurücknimmt und ihre nachteiligen Folgen gegenüber innogy beseitigt. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, hat innogy neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe wegen Verletzung der Verpflichtung des Kunden auch Anspruch auf Schadensersatz und auf die Verzugszinsen, die sich aus der Verletzung der gleichen Verpflichtung ergeben. Ein Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch von innogy auf eine Vertragsstrafe wegen einer vor dem Rücktritt begangenen Pflichtverletzung des Kunden nicht erlöschen. Die Bestimmungen der „Sonstigen Vereinbarungen“ treten mit dem Tag des Vertragsabschlusses in Kraft.

Im vorliegenden Fall wird der Vertrag von Mitarbeitern der Klägerin direkt in elektronischer Form (auf einem Computer) ausgefüllt, und der Verbraucher kann das Dokument über einen Monitor betrachten, wobei die Bewegung im Vertragstext von den Mitarbeitern der Klägerin mit einer Maus ausgeführt wird. Das Dokument wird dann per Tablet unterschrieben, und der endgültige unterschriebene Vertrag wird dem Verbraucher per E-Mail zugesandt. Der Vertrag kann auf Verlangen des Kunden in jeder Phase der Verhandlungen ausgedruckt werden.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 wurde der Beklagte aufgefordert, die ausstehenden Vorschüsse in Höhe von 1 200 CZK für die Monate Juni und Juli 2020 zu zahlen. Im Folgenden trat die Klägerin mit Schreiben vom 23. September 2020 mit der Begründung vom Vertrag zurück, dass der Beklagte trotz wiederholter Mahnungen ihre Forderungen nicht bezahlt habe. Die Klägerin stellte mit Rechnung ... [nicht übersetzt] eine Schlussrechnung und berechnete für die Stromlieferung im Zeitraum vom 4. Februar 2020 bis 11. September 2020 einen Betrag in Höhe von 316,36 CZK. Mit Schreiben vom 13. September 2020 berechnete die Klägerin dem Beklagten eine Vertragsstrafe in Höhe von 8 800 CZK für 22 Monate Nichtabnahme zu jeweils 400 CZK, fällig zum 23. September 2020.

B) Nationales Recht

Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in geltender Fassung (Zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník)

§ 2048 Abs. 1:

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe für die Verletzung einer vereinbarten Verpflichtung in einer bestimmten Höhe oder einschließlich der Art und Weise, in der die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt wird, vereinbart, kann der Gläubiger die

Vertragsstrafe unabhängig davon verlangen, ob er durch die Verletzung der vereinbarten Verpflichtung einen Schaden erlitten hat. Die Vertragsstrafe kann als Leistung vereinbart werden, die nicht in Geld besteht.

§ 580 Abs. 1:

Eine Rechtshandlung, die gegen die guten Sitten verstößt, und eine Rechtshandlung, die gegen das Gesetz verstößt, sind nichtig, wenn der Sinn und Zweck des Gesetzes dies erfordern.

§ 1811 Abs. 1:

Alle Mitteilungen an den Verbraucher müssen vom Unternehmer klar und verständlich in der Sprache erfolgen, in der der Vertrag geschlossen wird.

Gesetz Nr. 458/2000 Slg., Energiegesetz (Zákon č. 458/2000 Sb., energetický zákon)

[in zeitlicher Hinsicht nicht einschlägige Bestimmungen des nationalen Rechts]

Hinweis: Die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2022 vorgenommen – bis dahin (bis 31. Dezember 2021) war die Regelung in der tschechischen Rechtsordnung in § 11a mit der Überschrift „Bestimmte Kundenschutzmaßnahmen“ enthalten, deren Wortlaut auf den Fall nicht zutrifft.

§ 28 Abs. 1:

Der Kunde hat das Recht

Buchst. e kostenlos den Stromversorger zu wählen und zu wechseln,

§ 28 Abs. 2:

Der Kunde ist verpflichtet

Buchst. l bei der Ausübung des Versorgerwahlrechts gemäß Abs. 1 Buchst. e die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

C) Unionsrecht

Die in Rede stehenden Rechtsvorschriften der Union:

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Artikel 3

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im Voraus abgefasst wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, dass bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im Einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

Behauptet ein Gewerbetreibender, dass eine Standardvertragsklausel im Einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können.

Artikel 5

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Bestimmung gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

Anhang

Klauseln gemäß Art. 3 Abs. 3

1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass

... e) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird;

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU

Artikel 12

Recht auf Wechsel und Bestimmungen über Wechselgebühren

(1) Ein Wechsel des Versorgers oder des im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmers erfolgt binnen kürzestmöglicher Zeit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kunden, die Versorger oder im Bereich der Aggregation tätige Marktteilnehmer wechseln möchten, einen Anspruch auf den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen innerhalb von höchstens drei Wochen nach dem Tag der Antragstellung haben. Spätestens ab 2026 darf der technische Vorgang des Versorgerwechsels nicht mehr länger als 24 Stunden dauern und muss an jedem Werktag möglich sein.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest den Haushaltskunden und Kleinunternehmen keine Wechselgebühren in Rechnung gestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Versorger oder im Bereich der Aggregation tätige Marktteilnehmer den Kunden, die einen befristeten Elektrizitätsliefervertrag mit festem Tarif *freiwillig* vorzeitig kündigen, Kündigungsgebühren berechnen, sofern diese Gebühren in einem Vertrag vorgesehen sind, den der Kunde freiwillig geschlossen hat, und der Kunde vor Vertragsabschluss **unmissverständlich** über diese Gebühren **informiert** worden ist. Die Gebühren müssen **verhältnismäßig** sein und dürfen nicht höher sein als der dem Versorger oder dem im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer infolge der Vertragskündigung unmittelbar entstehende wirtschaftliche Verlust, einschließlich der Kosten etwaiger gebündelter Investitionen oder Dienstleistungen, die dem Endkunden im Rahmen des Vertrags bereits erbracht wurden. Die Beweislast dafür, dass dem Versorger oder dem im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer ein unmittelbarer wirtschaftlicher Verlust entstanden ist, liegt beim Versorger oder dem im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmer, und die Zulässigkeit von Kündigungsgebühren wird von der Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen nationalen Behörde überwacht.

D) Einschlägige Rechtsprechung

Mit Urteil des Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht) vom 30. August 2022, AZ 33 Cdo 2151/2021-106, wurde die Entscheidung des Krajský soud v Ústí nad Labem – pobočka v Liberci (Regionalgericht Ústí nad Labem – Abteilung Liberec) vom 11. Februar 2021, AZ 29 Co 165/2020-40, aufgehoben und die Rechtssache zur weiteren Verhandlung zurückverwiesen.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Entscheidungen über ähnliche (identische) Ansprüche in der vom Justizministerium der

Tschechischen Republik geführten Datenbank mit anonymisierten Gerichtsentscheidungen unter www.justice.cz zu finden sind.

Rechtskräftige Urteile, die die Ungültigkeit (oder Nichtigkeit) der betreffenden Klauseln bestätigen, sind die rechtskräftigen Urteile ... [nicht übersetzt] [Verweis auf Urteile der nationalen Gerichte erster und zweiter Instanz].

In ähnlichem Umfang gibt es aber auch rechtskräftige Entscheidungen, die keinen Rechtsverstoß festgestellt und die vereinbarte Vertragsstrafe als gültig bewertet und den Anspruch zuerkannt haben.

In den allermeisten Fällen verhalten sich die Beklagten passiv (sie nehmen nicht an der Verhandlung teil und lassen sich nicht zur Klage ein).

E) Begründung der ersten Vorlagefrage

Die Frage unangemessener Klauseln war in dem vor dem 1. Januar 2014 geltenden Recht geregelt, und der Ústavní soud České republiky (Verfassungsgericht der Tschechischen Republik) hatte sich bereits im Rahmen der bis zum 30. Dezember 2013 geltenden Rechtslage in seinem Urteil vom 11. November 2013, AZ I ÚS 35112/11, nicht auf die Feststellung beschränkt, dass „Klauseln über Vertragsstrafen“, um nicht als unangemessen zu gelten, Teil des Vertrags sein müssen und ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für ihre wirksame Aushandlung nicht ausreicht, sondern auch die Tatsache angesprochen, dass der Text des Verbrauchervertrags, insbesondere wenn es sich um einen Formularvertrag handelt, für den Durchschnittsverbraucher hinreichend lesbar, klar und logisch strukturiert sein muss, die Vertragsklauseln eine ausreichende Schriftgröße haben müssen und nicht in Abschnitte gegliedert sein dürfen, die den Eindruck erwecken, von unwesentlicher Bedeutung zu sein.

Große Unternehmen haben auf diese Schlussfolgerung reagiert und ihre Verträge dahin geändert, dass Vertragsstrafen in den entsprechenden Vertragstext aufgenommen wurden. Die Klägerin hat dies ebenfalls getan, aber in einer Weise, die Zweifel daran aufkommen lässt, ob sie dies in Übereinstimmung mit dem Grundsatz getan hat, auf dem die Richtlinie 93/13/EWG des Rates beruht. Das heißt, ob die Voraussetzungen von Art. 5 der Richtlinie dadurch erfüllt werden, dass eine nicht im Einzelnen ausgehandelte Klausel in dem mit Seite 1/2 bezeichneten Teil des Vertrags platziert ist, in dem aber im „Restteil“ der übrigen Klauseln keine im Einzelnen ausgehandelten Klauseln aufgeführt sind (wenn alle einzeln ausgehandelten Vertragsbedingungen ausschließlich auf Seite 2/2 aufgeführt sind).

Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen in elektronischer Form im Vergleich zu Verträgen in „Papierform“ stellt das Gericht im vorliegenden Fall keinen Unterschied fest, da die Wirkung der Platzierung des Textes der Klauseln über Vertragsstrafen im Standardvertrag auf einer Seite, die nicht inhaltlich ausgefüllt wird, nicht mit diesem Teil des Vertrags zusammenhängt, sondern ihn im

Gegenteil lediglich zitiert und bei jeder Form des Vertragsabschlusses übersehen werden kann bzw. ihm nicht die gleiche Bedeutung zugemessen wird wie den Angaben, hinter denen die Unterschrift direkt platziert ist; in beiden Fällen ist das Ergebnis vergleichbar.

F) Begründung der zweiten Vorlagefrage

Mit der in Rede stehenden Vertragsstrafe werden die Verbraucher (u. a.) bestraft, wenn der Vertrag wegen Nichterfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beendet wird. Soweit es um eine Beendigung des Vertrags durch Rücktritt seitens des Versorgers geht, ist der häufigste Grund die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Verbrauchers. Die Klägerin verlangt eine Vertragsstrafe in Höhe von 400 CZK pro Monat für die Monate der Nichtabnahme im Rahmen eines befristeten Verbrauchervertrags, ohne dass sie die Höhe des tatsächlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Schadens nachweisen muss, wie dies der Fall wäre, wenn eine solche Vertragsstrafe dem Verbraucher auferlegt würde, wenn er den Vertrag während der Laufzeit der Verpflichtung wegen eines Versorgerwechsels beenden würde. In beiden Fällen erfolgt die Beendigung des Vertrags vor Ablauf der ordnungsgemäß vereinbarten Laufzeit, aber bei der Beendigung durch den Versorger ist der Versorger nicht verpflichtet, die Höhe des tatsächlichen unmittelbaren wirtschaftlichen Schadens auch im Fall einer Vertragsstrafe nachzuweisen, anders als bei der Beendigung durch den Verbraucher, der dies freiwillig tut, und wo es eine klare Grenze für die Vertragsstrafe in Höhe des unmittelbaren wirtschaftlichen Schadens gibt.

Das Gericht stellt fest, dass im vorliegenden Fall keine Unterzahlung des Energiepreises, sondern im Gegenteil eine Überzahlung vorlag, obwohl der Beklagte offenbar mindestens zwei monatliche Vorschüsse in Höhe von 1 200 CZK nicht gezahlt hat und der Vertrag keine Verpflichtung des beklagten Verbrauchers zu einem Mindestenergieverbrauch vorsieht. Gleichzeitig sind durch die Vertragsstrafe keine Verpflichtungen des Versorgers selbst abgesichert, auch nicht [die] grundlegende, nämlich die ordnungsgemäße Lieferung von Strom.

G) Schlussbemerkungen

Es handelt sich um eine sogenannte Bagatellstreitigkeit, bei der über eine Leistung von nicht mehr als 10 000 CZK entschieden wird, und die [Entscheidung] nicht mit Rechtsmitteln nach nationalem Recht angefochten werden kann ... [nicht übersetzt]. Das Gericht war daher verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV anzurufen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht um einen Einzelfall handelt, sondern die gleiche Frage in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren behandelt wird und die Antwort des Gerichtshofs auf die oben genannten Vorlagefragen für eine Vielzahl von Gerichtsverfahren von Bedeutung sein wird.

... [nicht übersetzt]